

**6. Satzung vom 30.03.2026 zur Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen
in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010**

Präambel

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW in der derzeit geltenden Fassung – SGV NRW 20 23 – hat der Rat der Gemeinde Niederzier am 26.03.2026 die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010 beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Gebührentarif**

A) Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten

1) Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) pro Einzelwahlgrabstelle | 1.700,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstelle | 2.350,00 € |
| c) Dreistellige Wahlgrabstelle | 3.000,00 € |
| d) Vierstellige Wahlgrabstelle | 3.650,00 € |
| e) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/30 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |

2) Rasenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) pro Einzelwahlgrabstelle | 2.700,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstelle | 3.350,00 € |
| c) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/30 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |

3) Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 1.400,00 € |
| b) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |

4) Baumgrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Baumgrabstätte (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 2.400,00 € |
| b) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |

5) Rasenurnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Rasenurnenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 2.400,00 € |
| b) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |

6) Reihengräber

Bereitstellung von Reihengräbern:

a) für Tot- und Fehlgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	100,00 €
b) für Personen bis einschl. 5 Jahre (Nutzungsdauer 25 Jahre)	200,00 €
c) für Personen über 5 Jahre (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.100,00 €

7) Rasenreihengräber

a) für Personen über 5 Jahre (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.100,00 €
---	------------

8) Urnenreihengräber

Bereitstellung von Urnenreihengräbern:	1.200,00 €
--	------------

9) Einheitliche Urnenflure ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten

Urnengrabstätten auf einheitlicher Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonyme Urnengrabstätte)	1.000,00 €
--	------------

10) Aschenstreufelder

Einbringung von Totenasche unter einer Rasensode	950,00 €
--	----------

11) Urnenwand und Urnenstelen

a) Urnenwahlgrab in einer Urnenwand/-stele (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.900,00 €
b) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben.	

12) Die Gebühren für Verlängerungen werden tagegenau berechnet.

B) Bestattungen

Mit den nachstehend unter lfd. Nr. 1 und 2 aufgeführten Gebühren sind abgegolten: Grabaushub, Schließen des Grabes und übliche Ausschmückungen des Grabes.

1) Erdbestattungen

a) für Tot- und Fehlgeburten	100,00 €
b) für Personen bis einschl. 5 Jahre	200,00 €
c) für Personen über 5 Jahre	650,00 €

2) Urnenbestattungen

a) im Erdgrab	250,00 €
b) im Baumgrab	250,00 €
c) im Urnenrasengrab	250,00 €
d) in Urnenwand und Urnenstele	200,00 €

3) Einbringen von Totenaschen unter einer Rasensode	150,00 €
---	----------

C) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen und Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal nicht vorgenommen. Bei Inanspruchnahme des Friedhofsbaggers einschl. Bedienungskraft für Öffnen und Schließen des Grabes durch Bestattungsunternehmen pro angefangene Stunde

0,00 €*
*wird im Bedarfsfall ermittelt

D) Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in der Leichenkammer und Benutzung der Friedhofshalle einschl. der vorhandenen Dekorationsgegenstände 300,00 €

E) Gestaltung von Gräbern inkl. der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit

Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens oder einer Grabeinfassung inkl. der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit 100,00 €

F) Abräumen/Leeren von Grabstellen

1) Nach § 29 Abs. 3 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Niederzier ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen einer Grabstätte verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gem. § 29 Absatz 1 oder 2 der Satzung abgeräumt werden, beträgt die Gebühr

a) für ein Einzelgrab 550,00 €

b) für ein Doppelgrab 665,00 €

(und jede weitere Grabstelle zusätzlich 115,00 €)

c) für ein Urnengrab 550,00 €

d) für Urnenwand und Urnenstele einschließlich neuer Verschlussplatte 305,00 €

2) Die Pflegegebühr für eine vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnete Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 81,00 €

G) Anonyme Grabfelder

Erwerb eines Namensschildes für die Befestigung in einer Tafel an den anonymen Grabfeldern: 40,00 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Gravur des Schildes und das Anbringen an der Tafel.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.

(Rombey)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom 30.03.2026 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 30.03.2026

gez.

(Rombey)
Bürgermeister